

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung von
Gesandtschaften in Sofia und Teheran und über die Er-
nennung eines bevollmächtigten Ministers in Prag.**

(Vom 26. Februar 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Bei der Beratung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1926 über die Errichtung von Gesandtschaften in Brüssel, Stockholm und Warschau gaben die Eidgenössischen Räte dem Wunsche Ausdruck, vorgängig jedes weitem Beschlusses über die Schaffung neuer Gesandtschaften im Ausland befragt zu werden. Der Bundesrat ist diesem Ansuchen nachgekommen. Er verweist diesbezüglich auf seine Botschaften vom 9. Januar 1925, 19. März 1927, 25. Mai 1928 und 2. Oktober 1934. Die Schweizerischen Generalkonsulate in Athen und Belgrad sind durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1925 in Gesandtschaften umgewandelt worden. Desgleichen wurde für die Umwandlung des Schweizerischen Generalkonsulats in Prag durch Bundesbeschluss vom 1. April 1927 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Errichtung einer Schweizerischen Gesandtschaft in der Türkei beruht auf dem Bundesbeschluss vom 28. Juni 1928, die der Gesandtschaft in Ägypten auf dem Bundesbeschluss vom 7. November 1934.

Für die Errichtung von Schweizerischen Gesandtschaften in Sofia und Teheran und für die Ernennung eines bevollmächtigten Ministers in Prag, die im Bundesbeschluss vom 1. April 1927 nicht vorgesehen war, sah sich der Bundesrat durch aussergewöhnliche Verhältnisse, die wir nachstehend darlegen werden, genötigt, von dem Verfahren abzuweichen, das er als normal betrachtete.

I.

Umwandlung des Schweizerischen Generalkonsulats in Sofia in eine Gesandtschaft.

Die Tatsache, dass die Schweiz in Sofia nur ein Generalkonsulat und nicht eine diplomatische Vertretung unterhielt, war seit einiger Zeit als Nachteil empfunden worden. Vor allem entsprach dieser Zustand nicht den regen wirt-

schaftlichen Beziehungen, die unser Land mit Bulgarien verknüpfen. Die Schweiz nimmt im bulgarischen Aussenhandel bekanntlich eine bedeutende Stellung ein. Sie steht an sechster Stelle vor Frankreich, Belgien, Polen, Rumänien, Holland und mehreren anderen Staaten, die alle in Sofia Gesandtschaften unterhalten. Hinsichtlich der Kapitalinvestitionen der verschiedenen Länder in der bulgarischen Wirtschaft liegt die Schweiz sogar am zweiten Platz.

Dieser ansehnliche Handels- und Kapitalverkehr wickelte sich seit der Einführung der bulgarischen Devisenbewirtschaftung in sehr komplizierten Formen ab. Dies bedingte, dass die Mitwirkung unserer amtlichen Vertretung immer unerlässlicher wurde. Vor allem verlangte die wirksame Wahrung der schweizerischen Wirtschaftsinteressen häufige Interventionen bei bulgarischen Regierungsstellen, erheischte also vom Generalkonsulat eine Tätigkeit diplomatischer Natur.

Im Sommer vergangenen Jahres wurde das erste Clearingabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien, das seit längerer Zeit nicht mehr befriedigt hatte, durch eine neue Vereinbarung ersetzt, die am 15. Juli 1986 in Kraft getreten ist. Diese brachte für das Generalkonsulat in Sofia, neben einer weitem Vergrösserung seines wirtschaftlichen Geschäftskreises, Aufgaben rein diplomatischen Charakters, deren Erledigung ihm nur dank dem Entgegenkommen der bulgarischen Behörden möglich war. Es ist denn auch begreiflich, dass das Volkswirtschaftsdepartement, zugleich im Namen der schweizerischen Exportorganisationen, darauf drängte, die auf die Dauer durchaus unbefriedigende Vertretungsform durch Schaffung einer Gesandtschaft zu regeln. Dieser Reorganisationsvorschlag bekam wenig später infolge der Frankenabwertung den Charakter besonderer Dringlichkeit. Das gestörte Gleichgewicht der ökonomischen Kompensation verlangte nämlich die unverzügliche Aufnahme neuer Verhandlungen in Sofia, um das Clearingabkommen vom 15. Juli 1986 durch ein Zahlungsabkommen zu ersetzen, das der neuen Lage Rechnung trug. Eine ständige Schweizerische Gesandtschaft in der bulgarischen Hauptstadt war sowohl als Ausgangsbasis für die neuen Verhandlungen wie zur Erleichterung einer reibungslosen Durchführung des Zahlungsabkommens, das bekanntlich am 24. Dezember abgeschlossen worden ist, ein Gebot der Stunde. Es waren überdies zur gleichen Zeit wichtige schweizerisch-bulgarische Besprechungen über Niederlassungs- und Arbeitsbewilligungsfragen im Gange, die nach Möglichkeit gefördert werden sollten. Der Bundesrat hielt es somit für seine Pflicht, zur wirksamen Wahrung der in Bulgarien hängigen schweizerischen Interessen die sofortige Umwandlung des Generalkonsulats in Sofia in eine diplomatische Mission zu beschliessen. Die Vorlage einer Botschaft in der Dezembersession der Bundesversammlung sowie die Einhaltung der Referendumsfrist für den Bundesbeschluss, der von den Eidgenössischen Räten zu treffen gewesen wäre, hätten eine unliebsame Verzögerung gebracht. Unter diesen Umständen erschien ein Abweichen von dem normalen Verfahren als gerechtfertigt.

Zum schweizerischen Gesandten in Bulgarien wurde, wie bekannt, Herr Minister Henri Martin, Schweizerischer Gesandter in der Türkei und in Ägypten, ernannt. In seiner Abwesenheit leitet ein dem Posten in Sofia zugeteilter diplomatischer Beamter, zurzeit ein Legationssekretär zweiter Klasse, die Gesandtschaft in der Eigenschaft eines interimistischen Geschäftsträgers.

Die Neuordnung bringt dem Bunde, im Vergleich zum frühern Zustande, eine ganz unbedeutende finanzielle Mehrbelastung; aber sie bietet den wesentlichen Vorteil, dass damit die amtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Bulgarien auf eine den Normen des modernen Völkerrechts besser gerecht werdende Grundlage gestellt werden. Bei diesem Anlasse fühlen wir uns verpflichtet, dem Wohlwollen und weitherzigen Entgegenkommen wärmste Anerkennung zu zollen, mit dem bis dahin die bulgarischen Behörden unserm konsularischen Vertreter die Erfüllung seiner Aufgabe erleichtert haben.

II.

Errichtung einer Schweizerischen Gesandtschaft in Teheran.

Gleichzeitig mit der Reorganisation der Vertretung in Sofia hat der Bundesrat die Umwandlung der schweizerischen diplomatischen Sondermission in Teheran in eine Gesandtschaft beschlossen. Die Gründe, die den Bundesrat zu Anfang 1936 veranlasst hatten, einen ständigen Geschäftsträger in Sondermission nach Iran zu entsenden, sind weiten Kreisen bekannt.

Das Kaiserreich Iran hat seit der Machtergreifung des jetzigen Herrschers Reza Schah einen bedeutenden Aufschwung genommen. In Ansehung seiner Konsolidierung nach aussen und innen sind beträchtliche Erfolge erzielt worden. Der staatliche Organismus hat sich modernisiert, das Land ist dem neuzeitlichen Verkehr geöffnet worden. Die Regierung verfolgt beharrlich und zielbewusst den wirtschaftlichen Aufbau des ausgedehnten Reiches. Sie liess sich im Jahre 1931 durch das Parlament das Aussenhandelsmonopol übertragen. Seither übt der Staat auf die Regulierung des Aussenhandels, vorab auf die Vergebung der Aufträge an das Ausland, den massgebenden Einfluss aus. Fremde Handels- und Industrieunternehmungen, die ihre Produkte in Iran absetzen wollen, sind heute auf Einführungen und Empfehlungen bei Regierungsstellen angewiesen. Mit Aufträgen werden in der Regel weniger individuell vorgehende Einzelfirmen, als vielmehr die Länder als solche bedacht. Diese Eigenart des iranischen Geschäftes hat einzelne Importländer zur Schaffung einer besonderen Organisation veranlasst, die das Eindringen in den iranischen Markt erleichtern soll. Sie haben in Teheran nicht nur eine diplomatische Vertretung, sondern daneben noch eine Art Handelsagentur errichtet, die mit jener in engstem Kontakt arbeitet. Auf diese Weise haben sich vorab Belgien, England, Österreich, Deutschland, Schweden, Frankreich und Italien von der iranischen Regierung manche Aufträge sichern können.

Auch gewisse schweizerische Exportkreise hatten sich seit einiger Zeit bemüht, in Iran ein neues Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse zu finden. Doch

sahen die einzelnen Firmen bald ein, dass sie diesen aufstrebenden Markt bei der scharfen und wohlorganisierten Konkurrenz der andern Staaten allein nicht zu erschliessen vermochten. Die schweizerischen Exporteure wandten sich daher an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement mit dem Ersuchen, in Teheran eine zur Förderung ihrer Verkaufsbestrebungen geeignete offizielle Vertretung zu errichten.

Um sich über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Iran zuverlässig zu unterrichten, sandte der Bundesrat im Herbst 1933 Herrn Brunner, damals Legationsrat der Schweizerischen Gesandtschaft in der Türkei, nach Iran mit dem Auftrag, die Voraussetzungen für eine erfolversprechende Tätigkeit einer schweizerischen Vertretung in Teheran zu untersuchen. Sein Bericht empfahl nach dem Muster anderer Staaten die Schaffung einer schweizerischen Gesandtschaft in enger Verbindung mit einer inoffiziellen Handelsagentur. Dieser Plan liess sich bedauerlicherweise aber nicht verwirklichen, da die am persischen Geschäft interessierten Exportkreise nach langwierigen Erhebungen erklärten, dass sie die Mittel zum Aufbau einer eigenen Handelsagentur in Teheran nicht bereitzustellen in der Lage seien. Unter diesen Umständen hielt es der Bundesrat für geboten, auch mit der Schaffung einer schweizerischen Gesandtschaft in Teheran nur versuchsweise vorzugehen.

Am 28. Juni 1935 hat der Bundesrat beschlossen, provisorisch einen diplomatischen Vertreter mit dem Rang eines ständigen Geschäftsträgers in Sondermission nach Teheran zu entsenden. Die Wahl fiel auf Herrn Armin Daeniker, Legationssekretär erster Klasse, damals der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zugeteilt. Als nebenamtlicher Handelsagent wurde ihm ein seit Jahren in Teheran ansässiger Vertreter bedeutender Schweizer Firmen beigegeben. Die Aufgabe dieser Sondermission bestand darin, den Anteil der Schweiz am wirtschaftlichen Aufbau Irans zu vergrössern durch Beschaffung vermehrter Aufträge für unsern Export sowie durch Ausnutzung der sich bietenden Arbeitsgelegenheiten für unsere Akademiker, Techniker und Kaufleute. Der Sonderbeauftragte hatte vor allem zu prüfen, ob der schweizerische Export nach Iran durch eine Auswertung der nicht unbedeutenden persischen Einfuhr gesteigert werden könne.

Die Erfahrungen, die unser Geschäftsträger in Teheran machte, zeigten nun aber bald, dass sich zur Erreichung dieses Zieles die provisorische Vertretungsform einer diplomatischen Sondermission wenig eigne. War es nämlich notwendig, dass unsere Exporteure in den Verkaufsbestrebungen in Iran durch eine offizielle Vertretung unterstützt wurden, so erwies es sich als nicht weniger wesentlich, dass diese Vertretung denselben Rang einnehme, wie die Vertretungen der europäischen Mittel- und Kleinstaaten, die unser Land in den verschiedenen Industrie- und Handelszweigen wirksam konkurrenzieren können. In Teheran unterhalten u. a. Bulgarien, Dänemark, Holland, Schweden und die Tschechoslowakei Gesandtschaften. Bei der Bedeutung, die gerade auch in einem Lande wie Iran solchen Formfragen beigegeben wird, erschien der schweizerische Geschäftsträger im Vergleich zu den Vertretern anderer Länder wegen

seiner Sonderstellung von vorneherein benachteiligt. Die iranischen Behörden haben denn auch beim Amtsantritt von Herrn Daeniker ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass sich unser Land nicht zur Errichtung einer Gesandtschaft habe entschliessen können, zumal Iran in Bern seit März 1919 eine solche unterhalte, an deren Spitze meist ein bevollmächtigter Minister steht.

Angesichts dieser Lage wollte der Bundesrat mit der Umwandlung der diplomatischen Sondermission in Teheran in eine Gesandtschaft nicht länger zuwarten, zumal er sich von der unausweichlichen Notwendigkeit überzeugt hatte, dem ursprünglichen Provisorium dauernden Charakter zu geben. An eine Unterbrechung der Tätigkeit unserer Vertretung wäre im Hinblick auf die schweizerischen Interessen in Iran in der Tat nicht mehr zu denken gewesen. Es konnte nämlich festgestellt werden, dass in allerjüngster Zeit eine grössere Anzahl von Schweizern, vorab Ingenieure und Techniker, in Iran Arbeitsmöglichkeit gefunden hatten. So ist beispielsweise die Schweizerkolonie in Iran schon heute zu einer der numerisch bedeutendsten Ausländerkolonien des Landes angewachsen.

Der Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1936, durch den diese Gesandtschaft geschaffen wurde, ist von allen Stellen, die sich um die Förderung des schweizerischen Exportes bemühen, lebhaft begrüsst worden. Da dieser Beschluss weder eine personelle Umbesetzung noch irgendeine Rangerhöhung für einen Beamten mit sich brachte und auch finanziell von keinerlei Tragweite ist, kommt er praktisch einer Umbenennung der bereits bestehenden diplomatischen Mission der Schweiz in Iran gleich.

III.

Ernennung eines bevollmächtigten Gesandten in Prag.

Seit dem Jahre 1927 war der schweizerische Gesandte in Polen auch in der tschechoslowakischen Republik beglaubigt. Als nach dem Tode von Herrn Minister von Segesser im Sommer 1935 der Bundesrat Herrn Minister de Stoutz zum schweizerischen Gesandten in Warschau und in Prag zu ernennen beabsichtigte, gab die tschechoslowakische Regierung zu verstehen, dass die geplante Lösung sie nicht voll befriedigen würde. Vielmehr lege sie Wert darauf, dass der in Prag beglaubigte schweizerische Vertreter auch daselbst residiere. Es wurde auf die vielen, besonders auch wirtschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz hingewiesen und hervorgehoben, dass mehrere Staaten mit weit geringeren Interessen in Prag durch ständige Gesandte vertreten seien und dass andererseits die Tschechoslowakei seit vielen Jahren einen bevollmächtigten Minister in Bern unterhalte. Wenn der Bundesrat diesen begründeten tschechoslowakischen Wünschen nicht auf der Stelle in vollem Umfang entsprechen konnte, so waren hierbei vor allem finanzielle Gründe entscheidend. Da bei der Haltung der tschechoslowakischen Regierung die Belassung eines interimistischen Geschäftsträgers indessen kaum mehr tunlich schien, hielt er darauf, seinen guten Willen wenigstens dadurch zu bekunden, dass er am 4. Dezember

1935 den bisherigen schweizerischen Vertreter in Prag, Herrn Legationsrat Karl Bruggmann, zum Ministerresidenten beförderte und in dieser Eigenschaft in der tschechoslowakischen Hauptstadt beglaubigen liess, ohne indessen seine Besoldung zu erhöhen.

Es wäre nicht angegangen, diese provisorische Lösung auf die Dauer beizubehalten. Herr Bruggmann erwachsen als Ministerresident die gleichen Verpflichtungen wie einem bevollmächtigten Minister. Es war deshalb nicht nur ein Gebot der politischen Zweckmässigkeit, sondern auch der Billigkeit, die Stellung des schweizerischen Vertreters in Prag nach innen und aussen zu normalisieren und damit auch seine Bezüge den veränderten Verhältnissen anzupassen. Darüber hinaus sprachen gewichtige Gründe wirtschaftlicher Art für eine unverzügliche, allseitig befriedigende Regelung. Die Tschechoslowakei ist heute noch der einzige Staat der mittel- und südosteuropäischen Gruppe, mit dem sich der schweizerische Warenverkehr ohne besondere Schwierigkeiten abwickeln kann. Gewisse Einschränkungen bestehen einzig für den Kapitalverkehr; dagegen sind Zahlungen aus dem Warenverkehr mit der Schweiz keinerlei einschränkenden Vorschriften unterworfen, und sie erfolgen regelmässig und reibungslos. Die Handelsbilanz, die während einer Reihe von Jahren für die Schweiz fast zu 50 % passiv war, hat sich im letzten Jahr für unsern Export stark verbessert (Einfuhr 1936: Fr. 45 860 000; Ausfuhr 1936: Fr. 39 237 000). Es liegt an der Schweiz, dafür zu sorgen, dass sie aus dieser verheissungsvollen Stellung im tschechoslowakischen Aussenhandel nicht wieder verdrängt werde. Die Ansicht der massgebenden Wirtschaftskreise unseres Landes ging dahin, dass sich die ständige Anwesenheit eines Gesandten in Prag für den schweizerischen Export nach der Tschechoslowakei nur vorteilhaft auswirken könne. In Würdigung dieser Verhältnisse hat der Bundesrat am 4. Dezember 1936 die Ernennung von Herrn Ministerresident Bruggmann zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beschlossen.

* * *

Die Eidgenössischen Räte haben die unter den dargelegten Bedingungen gefassten Beschlüsse bereits sanktioniert, indem sie die im Voranschlag dafür eingesetzten Ausgaben guthiessen. Der Bundesrat zweifelt daher nicht daran, dass sie auch von diesem Berichte in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung von
Gesandtschaften in Sofia und Teheran und über die Ernennung eines bevollmächtigten
Ministers in Prag. (Vom 26. Februar 1937.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3520
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1937
Date	
Data	
Seite	524-529
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 210

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.